

swisscleantech | Reitergasse 11 | 8004 Zürich | A Post

---

Bundesamt für Energie  
Vernehmlassung 13.467  
Postfach  
3003 Bern

ausgleichsenergie.13467@bfe.admin.ch

Zürich, 21. Februar 2014 | FBA  
franziska.barmettler@swisscleantech.ch | Tel. +41 58 580 0816

### **Vernehmlassung 13.467 n Pa. Iv. UREK-N. Kostentragungspflicht für Ausgleichsenergie. Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident Nussbaumer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir im Rahmen der Vernehmlassung zur oben genannten parlamentarischen Initiative Stellung. swisscleantech teilt das Anliegen der Vorlage, welche zur Stabilität und Sicherstellung unserer Energieversorgung beiträgt.

**swisscleantech begrüsst die im Vorentwurf vorgesehene gesetzliche Verankerung der heute praktizierten Regelung der Kostenanlastung der Ausgleichsenergie** aus folgenden Gründen:

Eine verbesserte Prognosefähigkeit der Bilanzgruppen führt zu einer Reduktion des Bedarfs an Regelenergie und somit auch an Ausgleichsenergie innerhalb der gesamten Regelzone. Dies wiederum verbessert die Stabilität des Gesamtsystems. Folglich ist aus volkswirtschaftlicher Sicht eine insgesamt gute Prognosefähigkeit der Bilanzgruppen erwünscht.

Das Aufrechterhalten der Prognosefähigkeit und damit das Einhalten der Fahrpläne ist - insbesondere in einem zunehmend volatilen Strommarkt - für die Bilanzgruppe mit Kosten verbunden. Die Bilanzgruppen-Verantwortlichen werden deshalb nicht freiwillig in ihre Prognosefähigkeit investieren. Eine Monetarisierung der Prognosefähigkeit durch eine Bepreisung der Ausgleichsenergie führt hingegen erfahrungsgemäss dazu, dass die Bilanzgruppen ihre Prognosefähigkeit verbessern und somit die gesamtwirtschaftlichen Kosten senken.

Ein richterlicher Entscheid, der das Fehlen der Prognosefähigkeit explizit von einer Entschädigung ausnimmt, führt zu einem finanziellen Anreiz für die Bilanzgruppen, ihre Prognosefähigkeit zu reduzieren. Das aus volkswirtschaftlicher Sicht erwünschte Einhalten der Fahrpläne könnte in diesem Fall nur mit einer finanziellen Entschädigung für ihre Leistungen erreicht werden.

swisscleantech stellt sich generell auf den Standpunkt, dass es besser ist Anreize zu setzen, die das ‚Schlechte‘ bestrafen, anstatt das ‚Gute‘ belohnen. Damit folgt swisscleantech der Logik, dass das Gemeingut der Allgemeinheit gehört und somit der Einzelne für dessen Benutzung bezahlen sollte.

Mit dem oben erwähnten richterlichen Entscheid würde allerdings das ‚Gute‘ belohnt werden. Besser wäre, wie in der Vorlage vorgeschlagen, mit einer Kostentragung der Ausgleichsenergie, das ‚Schlechte‘ mit einem Preis zu versehen.

Aufgrund dieser Überlegungen sowie auch aus Gründen der Rechtssicherheit begrüsst swisscleantech die Ergänzung im Strom VG wie sie in Art 14a neu vorgesehen ist.

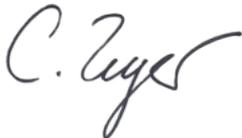
Mit Bezug auf das im Bericht erwähnte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts möchten wir noch auf eine Unklarheit in Art. 14 Abs. 2 hinweisen. Der neu aufgenommene Passus schafft zwar die Basis für die Verrechnung der Kosten der Ausgleichsenergie, legt jedoch keine expliziten Grundlagen für die Kostentragung der Regelenergie fest. Im Gegensatz zur Ausgleichsenergie, welche eine rechnerische Grösse darstellt und somit nur administrative und allfällige externe Kosten abbildet, sind die Kosten der Regelenergie reale Kosten. Es stellt sich für swisscleantech deshalb die Frage, inwiefern sichergestellt ist, dass diese Kosten auf die Bilanzgruppen übertragen werden können.

swisscleantech geht davon aus, dass die Bepreisung der Ausgleichsenergie so gestaltet wird, dass die Kosten der Regelleistung voll getragen werden können. swisscleantech regt jedoch an, dass dies explizit sichergestellt wird. Wenn die Festlegung der geschuldeten Gebühr zu tief ausfällt, wäre dies nicht mehr gewährleistet und die Mehrkosten müssten sozialisiert werden.

swisscleantech sieht ein, dass die Kostentragung nicht die einzige Grösse für die Festlegung der Höhe der Gebühren darstellt, jedoch sollte durch eine geeignete Formulierung erreicht werden, dass mindestens die Kosten von Regelenergie und Fahrplan Management getragen werden. swisscleantech schlägt deshalb vor, den entsprechenden Satz im Vorentwurf wie folgt anzupassen: "Die Preise für Ausgleichsenergie **decken in der Summe mindestens** die Kosten für Regelenergie und Fahrplanmanagement".

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Zeyer  
Leiter Strategie und Research



Franziska Barmettler  
Leiterin Politik